

**Anlage 2 zu § 12 der Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
Vom 08. April 2017**

**Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin
und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat am 08.04.2017 aufgrund von § 5 Abs. 1 Punkt 7 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz - SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 01.03.2017 gemäß § 54 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit §§ 56, 47 Abs. 1,2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), die „Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)“ als Anlage zur Prüfungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen.

§ 1

**Ziel der Prüfung und Bezeichnung des
Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) erworben worden sind, führt die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3-7 durch.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeiten besitzen u. a.

a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis ausüben,

b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,

c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,

d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin" oder "Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent".

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzhelferin oder einen gleichwertigen Abschluss und danach grundsätzlich eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,

b) eine Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens 16 Unterrichtsstunden,

c) eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.

(2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Landeszahnärztekammer Sachsen als Zuständige Stelle fest.

(3) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung

auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(5) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3 gilt § 8 ff. der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3

Inhalt der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfungen erstrecken sich auf die im § 4 aufgeführten Module / Prüfungsbereiche.

(2) Die Fortbildung wird im modularen System durchgeführt und die Prüfungen erfolgen nach Abschluss des jeweiligen Moduls.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfungen erstrecken sich auf folgende Module / Prüfungsbereiche:

- A Abrechnungswesen
- B Praxisorganisation und –management, Qualitätsmanagement
- C Rechts- und Wirtschaftskunde
- D Kommunikation / Rhetorik / Psychologie
- E Informations- und Kommunikationstechnologie
- F Ausbildungswesen / Fortbildung / Pädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Modulen / Prüfungsbereichen ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche gem. § 4 mindestens sieben, höchstens zehn Stunden.

(3) Einzelne Prüfungsbereiche können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

(4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung im Modul E ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen.

(2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 höchstens 20 Minuten dauern.

(4) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. ²Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Mündliche Prüfung / Fachgespräch

(1) ¹Im Prüfungsbereich D wird eine mündliche Prüfung in Form eines situationsbezogenen, bereichsübergreifenden Fachgesprächs durchgeführt. ²Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.

(2) ¹Im Rahmen der mündlichen Prüfung hat der Prüfling ferner einen Kurzvortrag im zeitlichen Umfang von zehn Minuten zu halten. ²Das Thema wird vom Prüfungsausschuss spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vorgegeben und muss einem Prüfungsbereich zuzuordnen sein. ³Die Ausarbeitung des Vortrages sowie die Vorbereitung der medialen Unterstützung erfolgt in Heimarbeit. ⁴Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ergänzende Fragen zum Vortrag zu stellen. ⁵Bewertungsgegenstand des Vortrages sind sowohl die inhaltliche Richtigkeit als auch die Art und Weise der Präsentation selbst.

(3) Die mündliche Prüfung (einschließlich des Vortrages) soll eine Gesamtdauer von dreißig Minuten nicht übersteigen.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die Landes Zahnärztekammer Sachsen zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind i. S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(3) ¹Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. ²Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der Mündlichen Prüfung / Fachgespräch.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsbereiche gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5-7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.

(2) Die Endnote ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen der jeweiligen Prüfungsteile.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Modulen / Prüfungsbereichen erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Werden Prüfungsleistungen gem. § 8 durch den Prüfungsausschuss der Landes Zahnärztekammer Sachsen anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMV treten am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMV vom 06.03.2010 außer Kraft.

(3) Für Prüfungsbewerber, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Fortbildung begonnen haben, gelten weiterhin die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zur ZMV vom 06.03.2010.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur ZMV vom 08.04.2017 werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Dresden, den 08. April 2017

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

